

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

72. Diese Abgabe soll jede sechs Monate zur Hälfte eingezogen, und die Zeit des Einzuges durch die Municipalitäten bestimmt werden.

73. Die Jagdbewilligungen sollen durch die Municipalitäten ertheilt, und durch ihren Präsident und Secretär unterzeichnet werden. Sie sollen auf Stempelpapier ausgefertigt, und jede Ausfertigung mit zehn Batzen, mit Inbegriff des Stempels, bezahlt werden.

74. Diejenigen, welche versäumen würden, ihre Anzeige inner den von den Municipalitäten festgesetzten Zeitfristen zu machen, oder mit Dienstboten oder mit Hunden ohne Bewilligung jagen, oder eine falsche Angabe machen, oder ihre Luxusabgabe nicht zu den bestimmten Zeiten bezahlen würden, sollen eine dem dreysfachen Werth der Abgabe, in Ansehung deren sie sich verfehlt haben, gleichkommende Geldbuße bezahlen.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. März.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission rath zu nachfolgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rätthe! Die Rechtsamen-Besitzer der Gemeinde Worb, Distr. Höchstetten, Et. Bern, bitten um die Erlaubniß, ihr in 7 Stücken bestehendes, etwann 78 Fuch. haltendes, und in 52 Rechtsamen eingetheiltes Allmentland unter sich vertheilen zu dürfen.

Obschon nun die Bittsteller überhaupt anzeigen, wie sie diese Vertheilung vornehmen wollen, so ist nichts desto weniger nothwendig, daß sie einen förmlichen Theilungs-Entwurf abfassen, und denselben, wenn er die Billigung der Rechtsamen-Besitzer wird erhalten haben, dem gesetzgebenden Rath zur Genehmigung vorlegen.

Nach der eingereichten Petition wird zwar diese Theilung einhellig verlangt, dessen ungeachtet findet doch der gesetzgebende Rath wegen der dißorts bey seiner Finanzcommission eingelangten Berichte nothwendig, daß dem Theilungsprojekt, wenn ein solches zu Stande gekommen seyn wird, ein namentliches Verzeichniß aller Rechtsamen-Besitzer mit Vermeldung der Anzahl ihrer besitzenden Rechte beygefügt, und bey jedem bemerkt werde, ob er zu jenem Theilungsprojekt einwillige oder nicht. Die sich dieser Vertheilung allfällig widersetzenden Antheilhaber sind dann gehalten, ihre Weigerungsgründe nach dem Gesetz vom 15. Christm. 1800 in Schrift zu verfassen, um solche mit dem Theilungsprojekt einzusenden.

Sie B. Volkz. Rätthe werden demnach eingeladen, den Rechtsamen-Besitzern von Worb solches eröffnen zu lassen, damit sie sich darnach richten können.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die weit größere Anzahl der Schuoposenrechts-Besitzer zu Dießbach, Distr. Steffisburg, Canton Bern, wünschten ihre in vielen abgesonderten Stücken bestehende, im Ganzen 165 Fucharten haltende, und von ihren beträchtlichen Waldungen ganz unabhängige Allment, vertheilen zu dürfen. Sie haben zu dem Ende ein Allment-Theilungs-Reglement entworfen, das von Sachkenntniß zeuget, und mehrere vorzüglich gute Vorschriften enthält. Indessen haben doch aber verschiedene dieser Rechtsamen-Besitzer in eine solche Theilung nicht eintreten wollen, und haben, von der Finanzcommission dazu aufgefordert, ihre Weigerungsgründe eingereicht. Der Gehalt dieser Schrift ist aber so, daß, wenn nicht ganz andere Hindernisse obwalten, nichtsdestoweniger in dieses Begehren hätte eingetreten werden können.

Allein es treten jetzt gegen diese Vertheilung diejenigen Bürger von Dießbach auf, welche keine solche Schuoposenrechte besitzen, und zwar gründen sie ihre Oppositionen darauf, daß die zu vertheilende Allment keineswegs das ausschließliche Eigenthum der Schuoposenrechts-Besitzer sey.

Durch diesen neuen Austritt, über den man sich freylich verwundern muß, weil doch bisanhin diese Schuoposenrechte wie anders Eigenthum veräußert wurden, gewinnt jetzt dieses Geschäft eine ganz andere Wendung. Es wird nemlich den Schuoposenrechts-Besitzern das Eigenthum der zu vertheilenden Allment streitig gemacht, und so kann es nicht an dem seyn, daß die Gesetzgebung die Theilung eines bestrittenen Gutes genehmigen kann.

Nach dem dafür halten Ihrer Finanzcommission, kann bey so bewandten Umständen nicht weiter fortgefahret werden. Sie trägt demnach darauf an, zu beschließen:
 „ daß in die verlangte Allmenttheilung nicht eingetreten
 „ werden könne, bis daß die nicht Schuoposenrechte besitzenden Bürger von Dießbach, von ihren gegen das
 „ Eigenthumsrecht der Petenten gemachten Einwendungen
 „ abstehen werden, oder aber dieses streitige Eigenthum den Schuoposenrechts-Besitzern, von der competenten richterlichen Behörde, an welche die nicht Schuoposenrechte besitzenden Bürger sich wegen ihrer Ansprüche zu wenden haben, werde zugesprochen worden seyn.“

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unter dem 18ten d. M. wiesen Sie Ihrer Unterrichtscommission die Bittschrift der Gemeinde Novajano, Distr. Mendrisio, Cant. Lugano, zu, in welcher begehrt wird, daß bey Erledigung eines der drey in ihrer Gemeinde vorhandenen einfachen Beneficien, die Einkünfte desselben für die Unterhaltung der Pfarrkirche bestimmt werden möchten.

Nach geschäheener Untersuchung hat die Commission gefunden, daß man nicht ohne vorhergegangene Kenntniß der Natur, Bestimmung und Verhältnisse solcher Beneficien, über das Begehren der Gemeinde Novajano absprechen könne. Nebst diesem glaubt sie, daß es nicht die Sache der Gesetzgebung sey, über einen einzelnen Fall eine Bestimmung zu treffen, sondern den Gegenstand zu seiner Zeit im Allgemeinen zu behandeln. — Aus diesen Gründen hat Ihre Unterrichtscommission für gut gefunden, Ihnen anzurathen, das Begehren der Gemeinde von Novajano der Volkziehung zu übersenden.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Ráthe! In einer Botschaft ertheilten Sie dem gesetzgebenden Rath den 18. Horn. den abgeforderten Bericht über den jährlichen Beitrag den die reformirten Stände der ehemaligen Eiggenossenschaft, und nachher auch das helvetische Volkziehungs-Direktorium den Pfarrer von Mariakirch im oberrheinischen Departement der fränkischen Republik, jährlich an seine Besoldung abliefern. Allein da die Verhältnisse der helvetischen Geistlichkeit mit dem Staate selbst noch nicht gesetzlich in der neuen Ordnung der Dinge bestimmt sind, so glaubt sich der gesetzgebende Rath auch noch nicht im Fall, über diesen einzelnen Gegenstand endlich abzusprechen, sondern ladet Sie B. Vollz. Ráthe ein, dem deutschen reformirten Pfarrer von Mariakirch einweilen seine aus Helvetien gezogene Besoldung in demjenigen Verhältniß zukommen zu lassen, wie die Republik sich im Falle befindet, ihre eigene Geistlichkeit in diesen bebrängten Zeitumständen zu besolden.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Ráthe! In beyliegender Bittschrift der Gemeinden Knonau, Metmenstetten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, im St. Zürich, beschweren sich diese Gemeinden über die Abforderung einer den ehemaligen Landvögten von Knonau unter dem Titel Vogtsteuer, bezahlten Abgabe, welche sie als Personal-Feodalkast für aufgehoben ansehen.

Da der gesetzgebende Rath in der Bittschrift nicht die gehörigen Belege vorfindet, um diesen Gegenstand zu beurtheilen, und er andertheils nicht einseitig über diesen Gegenstand absprechen zu können glaubt, so ladet er Sie B. Vollz. Ráthe ein, ihm hierüber die erforderlichen Belege nebst Ihrem Gutachten zur Beurtheilung mitzutheilen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Der Unterstatthalter des Distrikts Mendrisio im Canton Lugano, im Namen des ganzen Volks seines Distrikts, äußert den obersten Gewalten den Wunsch, daß bey der neu zu verfertigenden Staatsverfassung, die Zahl der Beamten überhaupt, besonders aber der Distriktsrichter vermindert werden möchte.

By dieser Gelegenheit macht er sich eine Pflicht, den obersten Gewalten die erwiesene Anhänglichkeit dieses Distrikts an die helvetische Republik ins Gedächtniß zurückzurufen. Er erinnert Sie an die vom helvetischen Direktorium an die Einwohner der Landschaft Mendrisio im Jahre 1798 im Monate Juni gemachte Einfrage: „ob sie wollen Schweizer bleiben oder cisalpinisch werden?“ worauf alle Gemeinden dieser Landschaft einstimmig für Helvetien sich erklärten. Auf eine solche Erklärung gestützt, hofft er endlich, daß die Regierung diesen Distrikt in allen Umständen und Gelegenheiten die sich ereignen möchten, nicht außer Acht lassen werde. Der Regierungstatthalter in seinem Begleitungs-Schreiben bemerkt, daß die Verminderung der Beamten und besonders der Richter bey der neuen Verfassung, der allgemeine Wunsch des Volks im ganzen Canton sey.

Die Petitionen-Commission trägt an, den ersten Theil der Zuschrift an die Constitutionscommission zu weisen. Was den zweyten anbetriß, glaubt sie, daß die in demselben enthaltene Wiederholung der Anhänglichkeit des Distrikts Mendrisio an die helvetische Republik, im Protokoll eingetragen zu werden verdiene. Angenommen.

2. Die Gemeinde Ronco di Serra Gambarogno, Distrikt Locarno, Canton Lugano, bittet um Freysprechung von dem Unterhalt der Mutter-Pfarrey St. Ambondio. Sie stützt sich auf ihre Armuth und glaubt auf Freyheit und Gleichheit gegründet, diese Freysprechung begehren zu können. — Die Pet. Com. in Erwägung, daß weder Armuth noch Freyheit und Gleichheit im wahren und gerechten Sinne, Jemand von den eingegangenen Verpflichtungen und Verträgen entladen können, schlägt vor, in das Begehren der Gem. Ronco di Serra Gambarogno nicht einzutreten. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)